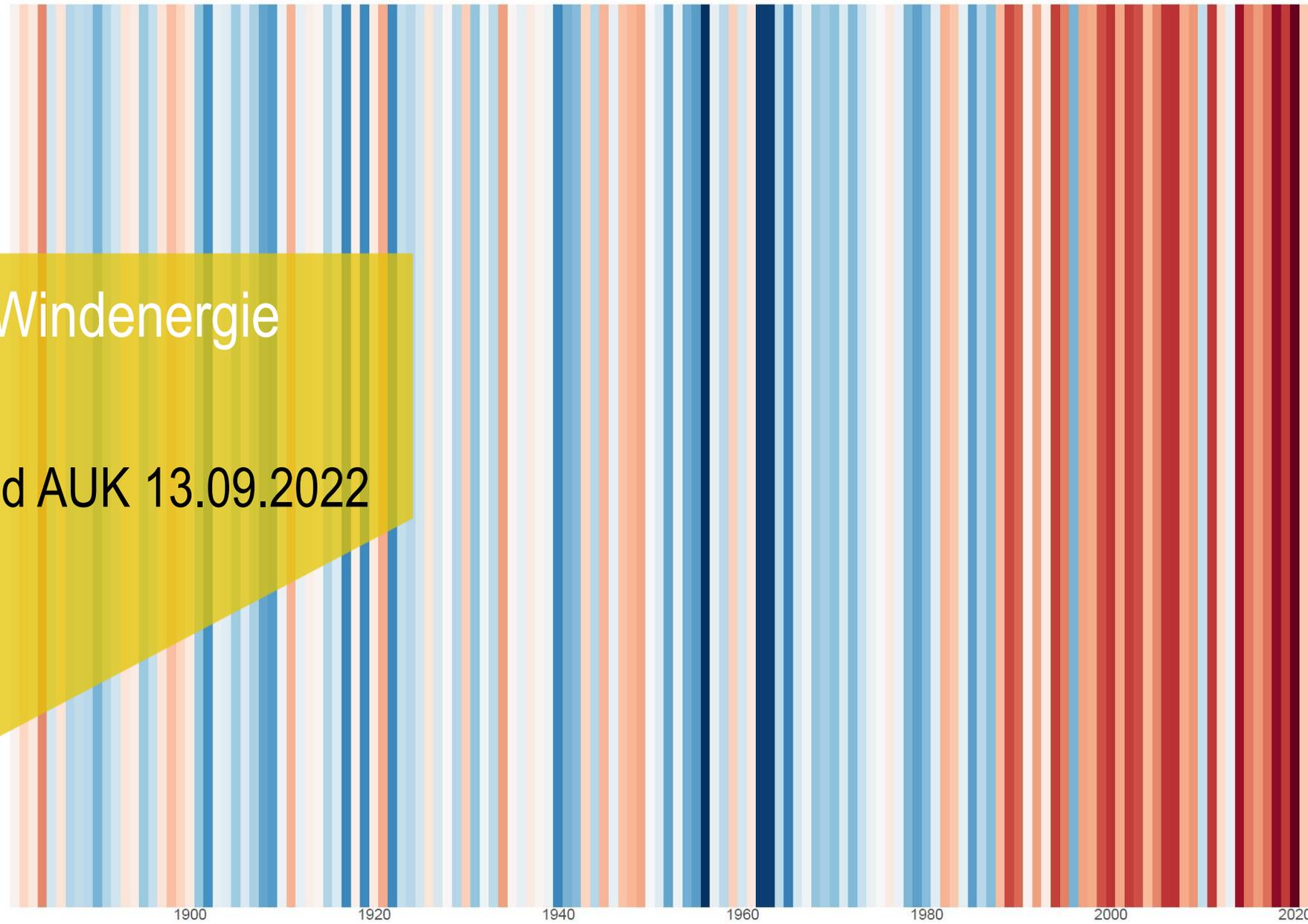


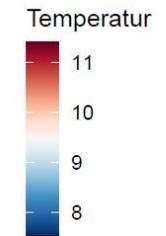
# Warming Stripes Aachen 1881–2021



FNP - Windenergie

Sachstand AUK 13.09.2022

FB 36/000



[www.aachen.de](http://www.aachen.de)

Warming stripes für Aachen (1881-2021). Die Farbskala reicht von 1 von 8 in Zusammenstellung dunkelblau bis 12,2 °C im Jahr 2020 (dunkelrot).



# FNP Windenergie

## Gliederung

- **Neue Gesetze**
- **Eckpunkte der Windenergie Strategie Aachen**
- **Sachstand zu laufenden BImSch Anträgen (nicht öffentlich)**



# Das Wind-an-Land-Gesetz:

## 1. Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des WindBG: NRW Flächenbeitragswert 2027 = 1,1 %, 2032 = 1,8 % der Landesfläche
- Nachweispflicht bis 01.05.2024

## 2. II. Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

- Erleichterung der Flächenausweisung (§ 249 Abs. 5 BauGB)
  - Keine Bindung des Planungsträgers an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen im FNP
  - Bei Ausweisung wie oben auch keine entsprechende Bindung im Zulassungsverfahren
- **Motivation zur Umsetzung der Flächenziele des WindBG (§§ 249, 245e BauGB)**

-> Änderungen hinsichtlich:

- Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
- Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Mindestabständen zu Siedlungen



# Das Wind-an-Land-Gesetz:

## 3. III. Änderungen ROG und EEG

- **§ 8 Abs. 5 ROG n.F.**
  - Ermächtigung zum Erlass RVO für konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange durch Bauministerium im Einvernehmen mit Umwelt- und ggf. (wenn Windenergie betroffen) Wirtschaftsministerium
  - Ziel: rechtssicherere Ausstellung von Raumordnungsplänen
- **§§ 97, 98 EEG n.F.**
  - Kooperationsausschuss koordiniert Erfassung des Stands der Flächenausweisung



# Aktualisierungen im BNatschG

- 1. Die Bundesregierung will den Ausbau von Windenergie deutlich beschleunigen. Um zugleich den Naturschutz zu wahren, wurde das Bundesnaturschutzgesetz aktualisiert. Das geänderte Gesetz ist grundsätzlich am 29. Juli in Kraft getreten.**
- 2. Ziel: straffere, schnellere und rechtssichere Verfahren für den Ausbau der Windenergie**
  - **Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse**
  - **bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung, artenschutzbezogene Erleichterungen für das Repowering von Windenergieanlagen an Land**
  - **Etablierung nationaler Artenschutzprogramme auf Bundesebene mit finanzieller Beteiligung der Anlagenbetreiber**
  - **Landschaftsschutzgebiete können bei der Planung vollumfänglich betrachtet und in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden, Entfall von bisherigen landschaftsplanerischen Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG**



# Eckpunkte der Windenergie Strategie Aachen

- 1. Ein ambitionierter Ausbau der Windenergie ist für das Erreichen der Klimaschutzziele und mit Blick auf den Klimanotstand unverzichtbar.**
- 2. Die FNP Planung Wind wird bis 01.01.2024 abgeschlossen; die ausgewiesenen Flächen sind als aktiver Flächenbeitrag für NRW zu werten. Dem übergeordneten öffentlichen Interesse wird Rechnung getragen.**
- 3. Laufende und mögliche neue BImSch Anträge werden zukünftig durch das Planverfahren nicht weiter gehemmt.**
- 4. Das rasche Repowering Butterweide hat absolute Priorität und soll zügig realisiert werden, Vertrags- und Vergaberecht werden durch Verwaltung geklärt.**
- 5. Für das Plateau zwischen Orsbach und Seffent (südlich Orbacher Str.) wird eine moderierte Ausbaustrategie Wind verfolgt, die mit den Belangen von Natur- und Artenschutz kompatibel ist. Eigentümer und potentielle Investoren werden eingebunden.**

# Sachstand zu laufenden BImSch Anträgen (nicht öffentlich)

**Steckbriefe zu den Anträgen**

**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit**